

GR_GERICHTE SKG 2003 25 vom 20. Oktober 2003

GR Gerichte, 2003-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKG_2003_25

FR: GR_GERICHTE SKG 2003 25 du 20 octobre 2003

IT: GR_GERICHTE SKG 2003 25 del 20 ottobre 2003

Regeste

Nachlassvertrag (Dividendenvergleich, Rang von Arbeitnehmerforderungen, Ansetzung Klagefrist) | Leitentscheid, publiziert als PKG 2003 14\3Cbr\3E | Nachlassvertrag

Erwägungen

E. 8

..... (Mitteilung)." 2. Die Ergänzung des Nachlassvertrages (Ziffer 1 und 2 des Urteilsdispositivs) begründet der Bezirksgerichtsausschuss Plessur im wesentlichen damit, die Sachwalterin habe hinsichtlich der Forderungen von J. W. und M. S. offenkundig unrichtig verfügt, da es sich bei den Ansprüchen der genannten Eishockeyspieler (Transfergeld, Reisekosten) unzweifelhaft um Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis handle. Der Nachlassvertrag sei daher von Amtes wegen dahin zu ergänzen, dass die Forderungen gesamthaft als privilegierte Forderungen in die 1. Klasse aufzunehmen seien. 3. In den Urteilserwägungen kündete das untere Nachlassgericht ferner an, dass 17 Gläubigern mit bestrittenen Forderungen im Anschluss an den Bestätigungsentscheid Frist zur Anhebung der Klage gemäss Art. 315 Abs. 1 SchKG am Ort des Nachlassverfahrens anzusetzen sei. Nach Eingang von allfälligen Klagen, und im Umfang derselben, werde das Gericht alsdann die Hinterlegung anordnen, wobei bei denjenigen Forderungen, die bereits von der Schuldnerin sichergestellt seien, die Umwandlung der Sicherstellung in die Hinterlegung gemäss Art. 315 Abs. 2 SchKG zu verfügen sein werde.

5 C.1. Gegen den Bestätigungsentscheid führt die EHC X. AG mit Eingabe vom 18. Juli 2003 Beschwerde an den Kantonsgerichtsausschuss. Sie stellt die folgenden Rechtsbegehren: "1. Die Ziff. 1 und 2 des angefochtenen Urteils seien insofern aufzuheben, als die Forderungen a) von J. W. im Teilbetrag von CHF 7'500.00 und b) von M. S. im Teilbetrag von CHF 27'500.00 in der 3. Klasse als nicht privilegierte Forderungen kolloziert werden und die in der 1. Klasse privilegierten Forderungen a) von J. W. im Teilbetrag von CHF 7'600.00 und b) von M. S. im Teilbetrag von CHF 6'124.50 festgesetzt werden. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten von J. W. und M. S.." 2. Der Bezirksgerichtsausschuss Plessur verzichtete auf eine Vernehmung. 3. Mit Beschwerdeantwort vom 13. August 2003 liess J. W. beantragen: "In Bestätigung des Urteils des Bezirksgerichtsausschusses Plessur vom 19. Mai 2003, insbesondere Dispositiv-Ziff. 1, sei die Beschwerde beziehungsweise seien die Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin in Ziff. 1, insbesondere lit. a, abzuweisen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführerin." 4. Auf die Begründungen der Beschwerdeanträge, die Erwägungen im angefochtenen Entscheid sowie die Akten, ist, soweit sachdienlich, nachfolgend einzugehen. Der Kantonsgerichtsausschuss zieht in Erwägung : 1.a. Gegen den Entscheid des Bezirksgerichtsausschusses über die Bestätigung des Nachlassvertrages (Art. 304 SchKG, Art. 16 GVVzSchKG) kann Beschwerde an den

Kantonsgerichtsausschuss als oberes kantonales Nachlassgericht geführt werden (Art. 307 SchKG, Art. 17 Abs. 2 GVVzSchKG). Für die Weiterziehung gilt von Bundesrechts wegen eine Frist von 10 Tagen seit der Eröffnung (Art. 307 SchKG). In der Beschwerdeschrift ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Änderungen beantragt werden (Art. 25 Abs. 1 GVVzSchKG). Die angefochtene Entscheidung wurde am 19. Mai 2003 gefällt, am 20. Mai 2003 im Dispositiv und am 8. Juli 2003 in schriftlich begründeter Form

6 mitgeteilt. Fristauslösend ist der Empfang der schriftlich motivierten Ausfertigung durch die EHC X. AG vom 09. Juli 2003, so dass deren Beschwerde vom 18. Juli 2003 fristgemäss ist. Auf die im übrigen formgerecht, einen Antrag und eine Begründung enthaltende Beschwerde der EHC X. AG ist folglich einzutreten. b. Unter Hinweis auf die Möglichkeit, im summarischen Verfahren schriftliche Auskünfte einzuholen und Beweisaussagen der Partei beziehungsweise ihrer Organe als Beweismittel zuzulassen (Art. 137 Abs. 1 Ziff. 12, 138 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO), beantragt die Beschwerdeführerin, es seien ihre früheren Verwaltungsräte über das Zustandekommen der Arbeitsverträge respektive über die Vereinbarungen betreffend die Transferentschädigungen sowie bezüglich der Abrechnung der Lohn- und Transferrechte von J. W. und M. S. zu befragen, oder es seien von den Organen schriftliche Auskünfte darüber einzuholen. Die Ordnung des zweitinstanzlichen Verfahrens ist mehrheitlich dem kantonalen Verfahrensrecht überlassen (Hans Ulrich Hardmeier, Basler Kommentar, N

E. 12

weigern ist (Guggisberg, a.a.O., N 18 zu Art. 315, N 20 zu Art. 306). Der Kläger hat Klage auf Anerkennung im ordentlichen Verfahren gegen den Schuldner am Ort des Nachlassverfahrens zu erheben. Gegenstand dieser Klage, die eine Leistungsklage ist, ist die bestrittene Forderung als solche und/oder das beanspruchte und bestrittene Privileg (Guggisberg, a.a.O., N 5-7 zu Art. 315). 4. Auf die Argumentation der Beschwerdeführerin, die besagten Transferentschädigungen hätten auch deshalb nicht in der 1. Klasse kolloziert werden dürfen, weil sie früher als sechs Monate vor der Konkurseröffnung (Art. 219 Abs. 4 SchKG) entstanden seien, ist im Einzelnen nicht einzugehen, nachdem sie ihr Ziel im Ergebnis bereits erreicht hat. Nur soviel sei erwähnt, dass der Entstehungszeitpunkt, von dem der Rang unter anderen abhängt, eine Frage des materiellen Rechts ist. Der Streit über die Frage, ob eine angemeldete, ihrer Rechtsnatur nach (möglicherweise) privilegierte Forderung früher oder später als 6 Monate vor der Bewilligung der Nachlassstundung entstanden ist, ist ein solcher des materiellen Rechts ist und somit wie jener über die Frage, ob es sich seiner Natur nach um einen Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis handle, vor dem Sachrichter auszutragen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass -abgesehen vom hier nicht vorliegenden Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung (Art. 321 SchKG)- im ordentlichen Nachlassverfahren kein Kollokationsplan erstellt wird und daher eine gesonderte, sich auf die formalen Aspekte im analogen Sinne von Art. 244-249 SchKG beschränkende Beschwerde über die Art und Weise der Aufstellung des Kollokationsplans und seiner Auflage nicht zur Verfügung steht. Im Gegensatz zum Konkursverwalter steht dem Sachwalter kein selbständiges Prüfungsrecht der Gläubigereingaben zu, weshalb ein konkurs- oder betreibungsamtliches Vor- und damit auch ein daran anschliessendes Beschwerdeverfahren entfällt. Auch wenn vorliegend die B. Treuhand AG untechnisch von einem "Kollokationsplan" spricht und das Ergebnis der schuldnerischen Erklärungen zu den einzelnen Forderungsanmeldungen jeweils fälschlicherweise als "Verfügung"

bezeichnet und eröffnet hat, findet vor dem Sachwalter kein förmliches Kollokationsverfahren statt. Von Bestreitungen des Schuldners hat der Sachwalter ohne eigene Qualifikation lediglich Vormerk zu nehmen (Fritzsche/Walder, a.a.O., § 73 Rz 9). Sie gelten damit als bestritten, und es ist direkt durch den Richter Klagefrist anzusetzen. 5. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Dispositivziffern 1 und 2 des angefochtenen Urteils infolge sachlicher Unzuständigkeit des Bezirksgerichtsausschuss Plessur ersatzlos aufzuheben sind. Den Gläubigern W. und S. ist Klagefrist im Sinne von Art. 315 SchKG anzusetzen. Nachdem die Vorinstanz weiteren

E. 17

Gläubigern bereits Klagefrist angesetzt hat, vom Eingang von Klagen die Überführung der Sicherstellung gemäss Art. 306 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG in die Hinterlegung gemäss Art. 315 Abs. 2 SchKG abhängt und wegen einer fehlenden Sicherstellung zwischenzeitlich der Widerruf des Nachlassvertrages angedroht worden ist, erscheint gerechtfertigt, die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. 6.a Da die Vorinstanz die Forderungen von W. und S. als 1. Klassforderungen qualifiziert hat, ist davon auszugehen, dass sie in diesem Umfang, das heisst auch für den bestrittenen Teil, im Sinne von Art. 306 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG sichergestellt sind (vgl. auch act. 01.1, angefochtenes Urteil E. 3b S. 5; Sachwalterbericht vom 11. April 2003, S. 7 und Beilage 12 dazu). Die Vorinstanz wird im einzelnen zu prüfen und anzuordnen haben, ob für den Fall der Klageanhebung durch J. W. und/oder M. S. und gegebenenfalls in welchem Umfang des bestrittenen Privilegs, die vollständige Umwandlung der gemäss Art. 306 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG erfolgten Sicherstellung in die Hinterlegung an die kantonale Depositenanstalt gemäss Art. 315 Abs. 2 SchKG (Art. 24 SchKG, Art. 28 GVVzSchKG) zu erfolgen hat. Die Anordnung hat zweckmässigerweise aufschiebend bedingt durch die Klageeinleitung und folglich erst auf einen Zeitpunkt nach Ablauf der Klagefrist zu erfolgen (Jaeger/Walder/Kull/Kottmann, a.a.O., N 19 zu Art. 315). Die Ansicht der Vorinstanz (gestützt auf Guggisberg a.a.O., N 29 zu Art. 315), es sei zweckmässiger über die Anordnung der Hinterlegung erst nach fristgerechter Einreichung der Klage auf Anerkennung der bestrittenen Forderung zu entscheiden, überzeugt nicht. Die Hinterlegung ist ein Recht des Gläubigers. Ist das Begehren gestellt, hat der Gläubiger Anspruch darauf, dass gleichzeitig mit Klagefristansetzung über die Hinterlegung entschieden wird. Denn sein Klagewille könnte nicht zuletzt davon abhängen, ob er durch eine Zahlung auf Recht hin (Guggisberg, a.a.O., N 35 zu Art. 315; Jaeger/Walder/Kull/Kottmann, a.a.O., N 17 zu Art. 315) abgesichert ist. Legitim scheint allerdings, dass die vorgängige Anordnung der Hinterlage unter der Suspensivbedingung tatsächlicher Klageeinleitung erfolgt. Die Hinterlegung ist erst nach eingeleiteter Klage zu vollziehen, würden doch bei fehlender Klageeinleitung ansonsten nur unnötige Umtriebe entstehen. Entgegen Guggisberg (a.a.O., N 29 zu Art. 315) kann es dagegen nicht am Nachlassrichter liegen, im Streitfall zu entscheiden, ob eine erfolgte Klageeinleitung fristgemäss und am zutreffenden Ort -der Gerichtsstand ist zwar ausschliesslich aber nicht zwingend (Jaeger/Walder/Kull/Kottmann, a.a.O., N 12 zu Art. 315; Guggisberg, a.a.O., N 11 zu Art. 315)- stattgefunden hat. b. Die Hinterlegung im Sinne von Art. 315 Abs. 2 SchKG ist eine Vor-sichtsmassnahme zugunsten der betroffenen Gläubiger, welche die spätere Durch-

14 setzung der im Streite liegenden Forderungen bestmöglich sichern soll. Bis zur Klärung der Rechtslage durch den Sachrichter bewirkt die Klagefristansetzung nichts anderes als eine beschränkte Verlängerung der Nachlassstundung. Während der Nachlassstundung soll

der Schuldner nicht durch Verfügung über die umstrittenen Vermögenswerte den Nachlassvertrag torpedieren können. Massgeblicher Gesichtspunkt für beziehungsweise wider die Hinterlage ist die Wahrscheinlichkeit einer gerichtlichen Gutheissung der Klage. Die von S. geltend gemachte Zinshöhe von 18 % und auch der Zinsenlauf über den Zeitpunkt der Nachlassstundung hinaus sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht rechtens, machen jedoch einen sehr geringen Teil seiner Forderung aus. Dafür, dass sich das Rangprivileg im übrigen auf die gesamten von W. und S. angemeldeten Forderungen (transferee, Reisespesen) erstreckt, spricht zumindest hinsichtlich der Anspruchsnatur dagegen eine erhebliche Wahrscheinlichkeit. Das Privileg erstreckt sich nicht nur auf Lohn im engeren Sinne, sondern auf sämtliche Forderungen des weisungsabhängigen Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis, so zum Beispiel auch auf Entschädigung für Auslagen und die Abgangsentschädigung (Hansjörg Peter, Basler Kommentar, N 34 zu Art. 219 SchKG). Ein gewisses Risiko für die Kläger stellt andererseits die Frist von 6 Monaten gemäss Art. 219 Abs. 4 lit. a SchKG dar. Nachdem sich die Vorinstanz hinsichtlich der 17 Forderungen, für welche Klagefrist anzusetzen war, bereits im Bestätigungsentscheid im bejahenden Sinn zur Überführung der Sicherstellung in die Hinterlage gemäss Art. 315 Abs. 2 SchKG ausgesprochen hat (vgl. angefochtenes Urteil E. 6b. S. 10, act. 01.1), erscheint eine Abweichung davon im Falle der Forderungen von W. und S. nicht angebracht. Die Vorinstanz wird daher auch in diesen beiden Fällen die Umwandlung der Sicherstellung in die Hinterlegung anzuordnen haben. c. Umfangmässig erstreckt sich die Hinterlegung nach ihrem Zweck auf den Teil, welcher strittig ist. Soweit das Privileg nicht bestritten ist, hat gar keine Hinterlegung zu erfolgen, da davon auszugehen ist, dass dieser Teil beim Vollzug des Nachlassvertrages aus der Sicherstellung bezahlt wird. Insofern kann dieser unstrittige Teil auch nicht Gegenstand der Klage vor dem Zivilrichter bilden. Im übrigen beschränkt sich die Hinterlegung auf die Differenz zwischen der Nachlassdividende, die auf den (im Privileg) bestrittenen Teil der Forderung entfällt und der Forderung, für die der Gläubiger das Privileg in Anspruch nimmt und es der Schuldner ablehnt (Jaeger/Walder/Kull/Kottmann, a.a.O., N 15 zu Art. 315), denn im Umfang der Nachlassdividende bleibt die Sicherstellung gemäss Art. 306 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG erhalten, beziehungsweise es wird dem betroffenen Gläubiger der entsprechende Teil unter dem Titel Nachlassdividende ausbezahlt. Im Ergebnis kann dem

15 Gläubiger gleichgültig sein, dass seine Forderung teilweise unter dem Titel Nachlassdividende und teilweise unter dem Titel "privilegierte Arbeitnehmerforderung" erfüllt wird. 7.a. Die Kosten des Verfahrens, welche im Rahmen von Art. 54/61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.– festzusetzen sind, gehen zu Lasten von J. W.. M. S. hat sich weder am erstinstanzlichen noch am Beschwerdeverfahren beteiligt. Er hat im Unterschied zum Beschwerdegegner W. die angefochtene "Ergänzung" des Nachlassvertrages nicht zu vertreten und sodann auch keine gegenteiligen Anträge zur der im Resultat berechtigten Beschwerde gestellt. Er kann daher nicht mit Kosten belastet werden. b. Gemäss Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG kann das Gericht in betriebsrechtlichen Summarsachen (Art. 25 Ziff. 2 SchKG) der obsiegenden Partei auf Verlangen für Zeitversäumnisse und Auslagen auf Kosten der unterliegenden Partei eine angemessene Entschädigung zusprechen, deren Höhe im Entscheid festzusetzen ist. Nachdem die Beschwerdeführerin zwar Anspruch auf Entschädigung erhebt, jedoch kein beziffertes Begehren stellt, bestimmt die Beschwerdeinstanz den für eine gehörige Vertretung sachlich gebotenen Aufwand nach Ermessen. Einerseits ist bei Summarsachen grundsätzlich Zurückhaltung geboten. Ferner ist festzustellen, dass teilweise unnötiger Aufwand betrieben wurde, indem entbehrliche

Ausführungen zur materiellen Rechtslage gemacht wurden. Angemessen erscheint unter diesen Umständen eine Umtriebsentschädigung von 500 Franken. Sie kann nach den gleichen Gründen wie bei den Verfahrenskosten nur zu Lasten von J. W. gehen.

16 Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.